

Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 213o2-n).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Billwerden 1 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 16. Juni 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 659) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Daneben sind Grünflächen und Außengebiete vorgesehen.

III

Im Jahre 1920 wurde das Gebiet für Erwerbsgarten-Siedlerstellen aufgeschlossen. Infolge ungünstiger Bodenverhältnisse sind nach 1930 mehrere Grundstücke geteilt und mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut worden. Auf dem Flurstück 487 wird ein Lebensmittelgeschäft betrieben. Die Flächen entlang der Bille werden zum Teil landwirtschaftlich genutzt.

Mit dem Bebauungsplan soll die bauliche Entwicklung geordnet werden. Außerdem sind die für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen festzusetzen. Durch die vorgesehene Besielung wird eine dichtere Bebauung des Gebietes beiderseits der Straße Auf der Bojewiese möglich. Ausgewiesen ist eingeschossiges Wohngebiet in offener Bauweise. An der Bille sind Flächen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Die Straße Auf der Bojewiese genügt in ihren jetzigen Abmessungen nicht den Anforderungen des Verkehrs. Sie muß auf 12,0 m verbreitert werden. Ausweitungen auf 14,0 m sind an zwei Stellen vorgesehen, um Parkbuchten für Kraftfahrzeuge anlegen zu können. Auch die Straße Bojendamm muß auf 12,0 m verbreitert werden. Um das Gebiet besser zu erschließen, sind neue Straßen und Wohnwege vorgesehen.

IV

Das Plangebiet ist etwa 107 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 12 000 qm (davon neu etwa 8 400 qm) und als Wasserflächen etwa 2 200 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.